## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2003 Nr. 23</u> Veröffentlichungsdatum: 14.05.2003

Seite: 267

## Aushang der Unfallverhütungsvorschrift " Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV V A 8, bisher GUV 0.7);

Aushang der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV V A 8, bisher GUV 0.7);

## Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 14. Mai 2003

Die Vertreterversammlung hat am 10. April 2003 die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUV V A 8, bisher GUV 0.7) vom September 1994, in der Fassung vom Juni 2002 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW).

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2003

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Manfred Lieske

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 10. April 2003 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 211-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 12. Mai 2003

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klaus Postler

GV. NRW. 2003 S. 267